

Erweiterung des allgemeinen Beratungsangebotes in Form eines Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)

- Antrag der Stadträtinnen Frau Hedwig Borgmann, Frau Anke Humpeneder-Graf, Frau Dr. Dagmar Kaindl, Frau Regine Keyßner, Frau Elke März-Granda, Frau Ingeborg Pongratz, Frau Patricia Steinberger, vom 15.03.2019, Frauenplenum, Nr. 907
- Antrag der Diakonie Landshut vom 18.07.2019

| | | | |
|---------------------|------------------------|------------------------|---|
| Gremium: | Sozialausschuss | Öffentlichkeitsstatus: | öffentlich |
| Tagesordnungspunkt: | 3 | Zuständigkeit: | Abteilung 3.2: Soziales, Jugend und Schulen |
| Sitzungsdatum: | 25.09.2019 | Stadt Landshut, den | 16.09.2019 |
| Sitzungsnummer: | 12 | Ersteller: | Frau Heidi Lehrhuber |

Vormerkung:

1. Antrag der Stadträtinnen Frau Hedwig Borgmann, Frau Anke Humpeneder-Graf, Frau Dr. Dagmar Kaindl, Frau Regine Keyßner, Frau Elke März-Granda, Frau Ingeborg Pongratz, Frau Patricia Steinberger, vom 15.03.2019, Frauenplenum, Nr. 907

Im Rahmen des Frauenplenums der Stadt Landshut am 11.03.2019 wurde von den Stadträtinnen Frau Hedwig Borgmann, Frau Anke Humpeneder-Graf, Frau Dr. Dagmar Kaindl, Frau Regine Keyßner, Frau Elke März-Granda, Frau Ingeborg Pongratz, Frau Patricia Steinberger beschlossen, folgenden Antrag Nr. 907 zu stellen:

Die bestehenden kirchlichen Beratungsangebote von Diakonie (KASA) und Caritas (ASO) sollen dem gestiegenen Bedarf entsprechend mit kommunalen finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Die Problematik ist nach dem Haushaltsplenum langfristig durch genauere Hinterfragung von Situation und Zahlenmaterial zu diskutieren und eine Lösung anzustreben.

Der Antrag wurde damit begründet, dass aufgrund des aktuell steigenden Zuzugs nach Landshut, vor allem auch aus dem europäischen Ausland und aus den Ostblockländern, die Nachfrage an Beratungen in den letzten Jahren stark ansteige. Hinzukomme, dass die Asylpolitik sich in der letzten Zeit gewandelt habe und die Migrationsberatung ausgebaut worden sei. Der Bedarf steige immer mehr, Caritas und Diakonie würden an ihre Grenzen gelangen, daher erfolge die Beantragung auf zusätzliche kommunale Förderungen. Eine bestimmte Größenordnung wurde dabei nicht genannt,

2. Antrag der Diakonie Landshut vom 18.07.2019

Mit Schreiben vom 18.07.2019 wurde ein gleichlautender Antrag von Seiten der Diakonie Landshut gestellt, mit welchem die Stadt gebeten wurde, die bestehenden kirchlichen Beratungsangebote von Diakonie (KASA) und Caritas (ASO) i.S.v. Clearingstellen dem gestiegenen Bedarf entsprechend mit kommunalen finanziellen Mitteln auszustatten.

Für die dringend notwendige Erweiterung der bestehenden Beratung würden beide Beratungsstellen jeweils

- eine finanzierte Sozialpädagogen-Stelle in VZ,
- sowie eine halbe Verwaltungsstelle

benötigen, d.h. eine Förderung von insgesamt 2 Vollzeitstellen (Sozialpädagog*in) und 2 halbe Verwaltungsstellen.

Diese Stellen könnten nach Ansicht der Diakonie auch präventiv zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit arbeiten und flankierend mit der „Blauen Tür“ der Diakonie und der „Wärmestube“ der Caritas kooperieren.

Der Antrag wurde von der Diakonie unter anderem damit begründet, dass die Stadt Landshut über ein breitgefächertes fachbezogenes bzw. -orientiertes soziales Beratungsspektrum verfüge. Ein allgemeines Beratungsangebot mit niederschwelligem Zugang (i.S. einer nicht fachspezifischen Clearingstelle) werde im Wesentlichen durch Diakonie und Caritas erbracht ohne Finanzierung aus kommunalen Mitteln.

Aktuell verfüge die „Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit“ (KASA) über 1,5 Stellenanteile (60 Stunden) Sozialberatung und 20 Stunden Verwaltung, wobei sich diese auf das gesamte evangelische Dekanat Landshut beziehen würden. Der ASB habe 2,0 Stellen (78 Stunden) Sozialberatung für die Stadt und Landkreis Landshut

Auch die Diakonie begründete im Weiteren Ihren Antrag mit dem bereits im Antrag Nr. 907 steigenden Zuzug nach Landshut und dem deutlichen Wandel in der Asylpolitik. Mit dem Erwerb der deutschen Sprache ende i.d.R. die Zuständigkeit der Migrationsberatung und es werde auf die Zuständigkeit der Allgemeinen i.S.v. kommunaler Sozialberatung verwiesen, welche jedoch im kommunalen Kontext nicht vorhanden sei.

Ein entsprechender Antrag der Caritas liegt bislang nicht vor.

3. Stellungnahme und Beurteilung

Um die Anträge und das dem Stadtrat anzuratende weitere Vorgehen beurteilen zu können, wurden verschiedene Stellungnahmen eingeholt. Im Einzelnen:

3.1 Stellungnahme des Sozialamtes

3.1.1 Derzeitige Beratungssituation in der Stadt Landshut

Derzeit existiert im Stadtjugendamt ein allgemeiner Sozialdienst, der Eltern, Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige bis 21 Jahre bei Problemen in der Familie berät und unterstützt. Für Erwachsene über 21 Jahren und ältere Personen steht diese soziale Beratung nicht zur Verfügung.

Erwachsene mit psychischen Erkrankungen, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können sich bei der Betreuungsstelle der Stadt Landshut beraten lassen, wenn sie vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage dazu sind, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen. Gegebenenfalls kann eine Betreuung angeordnet werden.

Hilfebedürftige Personen, die sich an das Sozialamt wenden, werden durch dessen Leistungssachbearbeiter im Rahmen des SGB XII beraten. Auch im Jobcenter können hilfesuchende Personen für den Leistungsbereich des SGB II beraten werden. Weiterreichende Beratungen oder Unterstützung beim Ausfüllen der Anträge können sowohl die Leistungssachbearbeiter im Sozialamt (SGB XII) als auch im Jobcenter (SGB II) oft aus Zeitgründen nicht in der erforderlichen Weise anbieten.

Die Sozialpädagogin in der Fachstelle für Obdachlosigkeit betreut vorrangig die Menschen bei akut drohendem Wohnungsverlust und die bereits in einer Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Menschen.

Ein Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) für Erwachsene wird in der Stadt Landshut derzeit jedoch noch nicht angeboten.

Bisher gibt es im Stadtgebiet Landshut lediglich das Beratungsangebot der Diakonie und der Caritas. Mit Schreiben der Diakonie vom 18.07.2019 wird der Antrag des Frauenplenums konkretisiert und die Förderung von je 1,0 VZÄ Sozialpädagog*in und je 0,5 VZÄ Verwaltungskraft pro Beratungsstelle beantragt, ohne Nachweise über die gestiegenen Fallzahlen beizulegen.

Auch wenn derzeit keine abschließenden Aufzeichnungen über Fallzahlen hinsichtlich allgemeiner Sozialberatungen vorliegen, kann das Sozialamt bestätigen, dass Beratungsbedarfe von erwachsenen Menschen in den letzten Jahren sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht zugenommen haben.

Die Menschen sind mit ihrem Alltag überfordert und kennen die einschlägigen Hilfsangebote nicht. Sie haben Probleme bei Behördengängen und finden sich bei unklaren Zuständigkeiten nicht zurecht. Daher benötigen sie praktische Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen und Begleitung bei Behördengängen.

Auch ist festzustellen, dass aufgrund des steigenden Zuzugs aus dem europäischen Ausland aber auch aufgrund der immer schwierigeren Gesetzeslage die Beratungsgespräche problematischer und vielschichtiger werden.

Nicht zuletzt benötigen auch immer mehr ältere Menschen Unterstützung zur Beantragung der ihnen zustehenden Leistungen.

Gerade hilfsbedürftige Personen sind nicht dazu in der Lage, sich in der schwierigen Materie der Sozialgesetze mit verschiedensten Zuständigkeiten zurecht zu finden, sodass durchaus die Notwendigkeit einer allgemeinen Sozialberatung für Erwachsene in Form eines Allgemeinen Sozialen Dienstes bejaht wird.

Nach Ansicht des Sozialamtes sollte ein ASD sowohl beraten, als auch begleiten und in schwierigen Lebenslagen unterstützen. Lösungswege müssen gesucht und Hilfen koordiniert werden. Bei Bedarf sollte eine Beratung zu Hause und eine Begleitung bei Behördengängen oder anderen relevanten Terminen möglich sein.

3.1.2 Zum beantragten Umfang

Die Stadt Landshut hat als örtlicher Sozialhilfeträger vorrangig eine gesetzliche Verpflichtung, ein Angebot für die Beratung und Unterstützung in allen sozialen Angelegenheiten vorzuhalten.

Trotz der hervorragenden Arbeit der beiden Institutionen ist deshalb nach Ansicht des Sozialamtes vor einer kommunalen Förderung von insgesamt drei beantragten Stellen vorrangig zu prüfen, ob nicht ein Allgemeiner Sozialer Dienst für Erwachsene (ASD) in kommunaler Trägerschaft geschaffen werden sollte.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass eine Förderung der beantragten drei Stellen allein für die Stadt Landshut eine jährliche Belastung in Höhe von ca. 150.000 € bedeuten würde. Die beiden Beratungsstellen der Diakonie (KASA) und der Caritas (ASD) arbeiten jedoch für die Stadt Landshut und den Landkreis Landshut. Ein Großteil der beratenden Personen dürfte daher auch aus dem Landkreis Landshut kommen. Da unseres Wissens beim Landkreis Landshut kein entsprechender Antrag gestellt wurde, würde die Stadt Landshut die Beratung der Bürger aus dem Landkreis Landshut zwangsläufig mitfinanzieren.

Für das Errichten eines ASD in kommunaler Trägerschaft spricht zum einen, dass es sicherlich Ratsuchende gibt, die sich trägerunabhängig beraten lassen wollen.

Zum anderen muss die beratende Person neben der erforderlichen Sozialkompetenz auch umfassendes rechtliches Wissen im Bereich der Sozialgesetze und des Ausländerrechtes vorweisen, um Hilfesuchende umfassend beraten zu können. Hierbei ist auch das Kennen der organisatorischen Gegebenheiten in der Stadt Landshut und der Stadtverwaltung von Vorteil.

Auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten in der Zusammenarbeit mit den sozialen Sicherungssystemen, wäre die Errichtung eines ASD in kommunaler Trägerschaft zu bevorzugen.

Gleichzeitig könnten durch einen kommunalen ASD die Beratungsstellen von Diakonie (KASA) und Caritas (ASD) entlastet werden. Ein kommunaler allgemeiner Sozialdienst könnte als Schnittstelle fungieren und die Zusammenarbeit mit den bestehenden Beratungsstellen von Caritas und Diakonie noch weiter intensivieren.

Das Sozialamt schlägt daher die Schaffung eines eigenen kommunalen Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) mit vorerst einer Vollzeitstelle Sozialpädagog*in vor.

3.2 Stellungnahme des Jobcenters Landshut Stadt

3.2.1 Derzeitige Beratungssituation

Das Jobcenter nahm mit Schreiben vom 16.09.2019 Stellung und führte unter anderem aus, die Analyse der täglichen Vorsprachen und Kundenanliegen zeige, dass in Landshut offensichtlich dringender Bedarf an einer besseren Betreuung durch z.B. einen allgemeinen Sozialdienst besteht. Der Ausländeranteil bei den Vorsprachen liege täglich bei rund 75 Prozent.

Obwohl das Jobcenter zahlreiche Möglichkeiten für die Kunden vorhalte, wie neben der persönlichen Vorsprache ein telefonischer Zugang weit über die Öffnungszeiten hinaus, daneben „rund-um-die-Uhr“ Kontaktmöglichkeiten per Fax, Email und Jobcenter.Digital, werde der persönliche Kontakt und die persönliche Beratung noch immer am meisten nachgefragt.

Dabei zeige sich, dass die Kunden oftmals bereits an einfachsten Fragen in den Formularen scheitern bzw. hier oftmals erhebliche Unsicherheiten bestehen, gerade für ausländische Kunden, aber auch für viele Ältere.

Unbeabsichtigt falsche oder unvollständige Angaben würden dann oftmals in Fällen, in denen eigentlich Eile geboten wäre (z.B. drohende Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, drohender Fristenablauf) zu unnötigen Nachfragen und Ermittlungsbedarf auf Seiten des Jobcenters führen.

Hinzukommt, dass an die Mitarbeiter des Jobcenters in den Vorsprachen nicht nur Anfragen nach SGBII-relevanten Dingen gerichtet würden, sondern häufig auch nach anderen Leistungen wie Elterngeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Fragen zur Jugendhilfe. Oftmals würden die Mitarbeiter einfach nur gebeten, die Post anderer Ämter vorzulesen und zu erklären, was damit zu machen sei.

3.2.2 Zum beantragten Umfang

Das Jobcenter führt weiter aus, Caritas und Diakonie würden zwar niederschwellige Beratungsangebote unterhalten. Diese würden den Bedarf aber bei weitem nicht abdecken. Da es sich hier um externe Dienstleister handle, stehe zudem einer raschen und effektiven Zusammenarbeit oftmals auch der Sozialdatenschutz im Weg.

Es sei wünschenswert, dass der allgemeine Sozialdienst, angedockt z.B. im Sozialamt, eine deutliche Aufwertung erfährt. Aus Sicht des Jobcenters wäre es hilfreich, wenn für die einzelnen Stadtviertel feste Ansprechpartner für die Bürger und Hilfesuchenden bestehen, die die Anliegen klären, ggf. bei der Ausformulierung unterstützen und die Bürger und Kunden zielgerichtet an die zuständigen Ämter weiterverweisen und bei Bedarf auch z.B. beim Ausfüllen von Anträgen unterstützen können.

Gerade auch in Zeiten, in denen günstiger Wohnraum nur schwer verfügbar ist, sei es wichtig, soziale Probleme, die in letzter Konsequenz oftmals in die Obdachlosigkeit führen, frühzeitig zu erkennen und angehen zu können. Derartige aufsuchende Hilfen seien aber im Jobcenter nicht vorgesehen, auch wenn das Jobcenter den dringenden Bedarf daran durchaus erkenne.

Das Jobcenter bittet daher um Prüfung, inwieweit die Angebote nach § 16a SGB II und darüber hinaus in Form eines allgemeinen Sozialdienstes durch die Stadt Landshut deutlich ausgebaut werden können.

3.3 Stellungnahme des Referats 2 - Finanzen, Wirtschaft und Stiftungen

Das Referat 2 nahm dahingehend Stellung, dass während des Jahres in einer Vielzahl von Fällen eine unbefristete Niederschlagung von Forderungen z.B. über Kindergartengebühren und Mittagsbetreuungskosten vorgenommen werden müssten, weil sich die jeweiligen Personen nicht hinreichend über die Möglichkeiten der Befreiung informiert haben.

Teilweise würden Schuldner auch nicht über die Möglichkeiten von Arbeitslosengeld II Bescheid wissen. Gleichgelagerte Fälle sind zudem immer wieder Themen der OB-Direkthilfe.

Auch das Einleiten von Vollstreckungsmaßnahmen sei bei Personen, bei denen im Vorfeld bekannt sei, dass sie finanziell nicht leistungsunfähig sind, nicht sinnvoll. Vielmehr bräuchten bestimmte Personen eine direkte Unterstützung z. B. durch Auferlegung der Pflicht, ein Haushaltsbuch zu führen und entsprechender Kontrolle.

Von Seiten des Referats 2 wird eine Finanzierung der insgesamt 3 beantragten Stellen bei der Diakonie und der Caritas abgelehnt und die Schaffung einer eigenen kommunalen Beratungsstelle empfohlen.

3.4 Abschließende Beurteilung

Den Stellungnahmen von Seiten des Sozialamtes, des Jobcenters und des Referats 2 ist vollumfänglich zuzustimmen. Darüber hinaus ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 10 SGB XII hat ein Hilfesuchender der Anspruch auf Sozialhilfe hat, auch einen Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen der Sozialhilfe und auf die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten.

Der Sozialhilfeträger ist gemäß § 11 SGB XII verpflichtet, die Leistungsberechtigten zu beraten und soweit erforderlich zu unterstützen.

Die Beratung betrifft die Bestandsaufnahme der persönlichen Situation des Leistungsberechtigten und eine Abschätzung der Selbsthilfemöglichkeiten.

Die Unterstützung umfasst Hinweise und, soweit erforderlich, die Vorbereitung von Kontakten und die Begleitung zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Der Träger der Sozialhilfe muss soweit erforderlich auch den Leistungsberechtigten bei Kontakten zu Sozialen Diensten unterstützen und ihn dorthin begleiten.

Auch die Hilfe und Beratung nach § 67 SGB XII umfasst nicht nur die Beratung und Unterstützung zum Erhalt der Wohnung, sondern auch die Beratung und Hilfe in allen Bereichen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Aus Sicht der Verwaltung besteht auf die vorgenannten Beratungen und Hilfen ein individueller Rechtsanspruch, sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Derzeit kann größtenteils nur eine rechtliche Beratung erfolgen, weiterreichende Unterstützung - gerade auch aufsuchende Hilfestellungen - können aber mit dem vorhandenen Personal nicht angeboten werden.

Die Übernahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) durch die Stadt selbst ist aus Sicht der Verwaltung nicht nur aufgrund etwaig zu berücksichtigender Vergabe- und Datenschutzvorschriften bei einer Übertragung an freie Träger zu empfehlen. Für die Übernahme durch die Stadt selbst sprechen vor allem die dargelegte gesetzliche Verpflichtung, die zu erwartenden Synergieeffekte und die Ansprüche an eine moderne Sozialplanung.

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss empfiehlt die Schaffung eines eigenen kommunalen Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) mit vorerst einer Vollzeitstelle Sozialpädagog*in.

Anlagen:

Anlage 1. Antrag des Frauenplenums vom 15.03.2019, Nr. 907

Anlage 2. Antrag der Diakonie Landshut vom 18.07.2019

Anlage 3. Stellungnahme Jobcenter Landshut Stadt vom 16.09.2019